

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1390  
Vom 22. Januar 2009  
An Einwohnerrat von Horw  
betreffend Aussichtsschutzreglement

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Einleitung**

Sie haben an Ihrer Sitzung vom 15. Januar 2009 im Rahmen der Diskussion zum Planungsbericht Ortsplanung (B+A Nr. 1382) eine Bemerkung zum Aussichtsschutz an den Gemeinderat überwiesen. Darin fordern Sie, dass der Aussichtsschutz nicht in einer Verordnung, sondern in einem Reglement zu regeln sei. Vorliegend erhalten Sie den Entwurf des Aussichtsschutzreglements.

**2 Stand der Arbeiten**

Seit der Aufstellung des ersten Baureglements der Gemeinde im Jahre 1935 ist der Aussichtsschutz in der Gemeinde Horw verankert und rechtskräftig. Mit der Erarbeitung des Bau- und Zonenreglements wurde dieser Aussichtsschutz nun konkretisiert. Die Regelung zum Aussichtsschutz konnte in der Vergangenheit nicht befriedigend und genügend durchgesetzt werden, so dass zahlreiche Einfriedungen und Hecken die festgelegte Höhe nicht einhalten. Der Einwohnerrat hat anlässlich der Sitzung vom 24. Mai 2007 die grundsätzliche Überprüfung der Aussichtsschutzbestimmungen im Rahmen der Gesamtrevision verlangt. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision soll deshalb die Regelung im Bau- und Zonenreglement überprüft und angepasst werden.

Der Aussichtsschutz ist in Art. 27 im neuen Bau- und Zonenreglement allgemeiner formuliert. Dieser ist noch bezüglich des durch den Einwohnerrat zu erlassenden Aussichtsschutzreglements anzupassen. Im Zonenplan sind die schützenswerten Aussichtspunkte (wie bisher) und die Aussichtslagen festgelegt. Basis für die Festlegung der Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement, der Aussichtslagen im Zonenplan und des Reglementsentwurfs bildete eine Zusatzstudie zum Aussichtsschutz.

Die Auslegung des Aussichtsschutzes wird im beigelegten Reglement konkretisiert. Wir schlagen für Hecken und Einfriedungen entlang der Seestrasse, der Kirchfeldkrete und auf der Oberrüti eine Höhenbegrenzung von 1.5 m und für die übrigen Aussichtslagen (unter anderem die St. Niklausen- und Stutzstrasse und Fusswege in den Gebieten Stegen, Langensand, Stutz) von 1.8 m vor. Mit den 1.5 m wird auch auf das Höhenmass für Anlagen abgestellt, ab welchem die kantonale Baugesetzgebung grundsätzlich eine Baubewilligungspflicht vorschreibt.

Die Bestimmungen zu den Aussichtspunkten waren bisher in der Verordnung Nr. 610 „Verordnung über Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen“ vom 13. September 2001 enthalten. Im Laufe des Ortsplanungsrevisionsverfahrens hat es sich als zielgerichteter und zweckdienlicher erwiesen, die Themen Naturschutz, Parkschutz-Inventar und Aussichtsschutz zu entflechten und in separaten Rechtserlassen zu regeln. Die bisherigen Bestimmungen zu den bestehenden Aussichtspunkten sind unverändert in das Aussichtsschutzreglement überführt worden.

### **3 Verfahren**

Das Aussichtsschutzreglement entfaltet nutzungsplanähnliche Wirkung. Es ist daher wie Zonenplan und Bau- und Zonenreglement öffentlich aufzulegen und mit denselben Rechtsmitteln auszustatten (Einspracherecht während der öffentlichen Auflage an den Gemeinderat, Beschwerderecht gegen den Beschluss des Einwohnerrats an den Regierungsrat).

Reglemente bedürfen gemäss Art. 66 Geschäftsordnung des Einwohnerrats einer zweifachen Lesung. Nach der 1. Lesung wird das Aussichtsschutzreglement in den Ablauf der Ortsplanungsrevision integriert, das heisst zur öffentlichen Auflage gebracht und Ihnen nach Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen gleichzeitig mit der Nutzungsplanung mit einem Zusatzbericht zur 2. Lesung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **4 Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- In erster Lesung über das vorliegende Aussichtsschutzreglement zu befinden und nach Durchführung des Auflageverfahrens darüber zu beschliessen.

Markus Hool  
Gemeindepräsident

Martin Eiholzer  
Gemeindeschreiber-Stellvertreter

- Aussichtsschutzreglement (Entwurf vom 22. Januar 2009)
- Studie zum Aussichtsschutz vom 20. Oktober 2008 (bereits zugestellt mit B+A Nr. 1382)

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1390 des Gemeinderates vom 22. Januar 2009
  - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
  - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Das Aussichtsschutzreglement wird in erster Lesung zur öffentlichen Auflage beschlossen.
2. Die zweite Lesung findet nach Abschluss des Auflageverfahrens statt.

Horw, 12. Februar 2009

Reto Deschwanden  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: